Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 3683 7.12.2022

Antrag

der Abg. Alena Trauschel und Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Gewaltschutzkonzepte in Flüchtlingsunterkünften in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie und zu welchem Zeitpunkt im Ablauf des Aufnahme- und Unterbringungsprozesses von Geflüchteten sichergestellt wird, dass allen der Zugang zu Informationen offensteht, ob bzw. inwieweit sie einem besonderen Schutzbedarf unterliegen bzw. Anspruch auf einen solchen Schutz haben bzw., dass eine Prüfung wie in der Drucksache 17/2573 beschrieben, bei allen Geflüchteten durchgeführt wird;
- 2. inwieweit die Landesregierung davon ausgeht, dass durch das aktuelle Prüfungsverfahren, wie in der Drucksache 17/2573 beschrieben, der besondere Schutzbedarf bei manchen Geflüchteten nicht ermittelt wird und falls dem so ist, wie hoch sie diese Dunkelziffer einschätzt;
- inwieweit die Landesregierung erwogen hat, den besonderen Schutzbedarf einheitlich bei Ankunft der Geflüchteten überprüfen zu lassen;
- 4. wie sich der aktuelle Zwischenstand bei der Erstellung des Rahmengewaltschutzkonzepts für die Erstaufnahme darstellt, zumindest unter Darstellung des derzeitigen Bearbeitungsstands sowie des Zeitpunkts, zu dem mit der Fertigstellung dieses Konzepts gerechnet werden kann;
- inwieweit bei der Erstellung des Rahmengewaltschutzkonzepts die Expertise von Beratungsstellen wie bspw. Rosa Hilfe Freiburg, Weissenburg Stuttgart oder PLUS (Psychologische Lesben- und Schwulenberatung) Rhein-Neckar miteinbezogen wird;

1

- inwiefern sich die Gewaltschutzkonzepte für LSBTTIQ-Geflüchtete zwischen den jeweiligen Aufnahmelagern bisher unterscheiden, zumindest unter Darstellung der wesentlichen Unterschiede unter Einbeziehung vorliegender und geeigneter Kriterien;
- 7. welche Schulungskonzepte zu den Themen Gewaltschutz und LSBTTIQ-Geflüchteten das Land finanziell unterstützt, zumindest unter Nennung der jeweiligen Konzepte, des Umfangs der jeweiligen finanziellen Unterstützung sowie des zeitlichen und finanziellen Konzepts für die mittelfristige Zukunft (drei Jahre);
- wie die unter Frage 5 genannten Beratungsstellen für ihre Mithilfe beim Erstellen der Gewaltschutzkonzepte finanziell bislang und künftig unterstützt wurden bzw. künftig werden sollen;
- wie das aktuelle Verfahren f
 ür eine Verlegung eines Gefl
 üchteten, der der LSBTTIQ-Community nahesteht, ausgestaltet ist;
- wie verhindert wird, dass durch eine solche Community-nahe Verlegung in eine Unterkunft mit überwiegend LSBTTIQ-Geflüchteten ein Zwangsouting stattfindet;
- 11. inwieweit Geflüchteten noch eine eigene Entscheidungsmöglichkeit bei einer solchen Verlegung zusteht (siehe Ziffern 9 und 10).

7.12.2022

Trauschel, Scheerer, Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Gemäß Artikel 21 RL 2013/33/EU ist Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf besondere Unterstützung zu gewähren, um ein faires Asylverfahren durchlaufen zu können. LSBTTIQ-Geflüchtete werden allgemein zu den Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf gezählt (vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend [2021]: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Seite 10) und auch die Landesregierung erkennt in ihrem Koalitionsvertrag die Schutzbedürftigkeit LSBTTIQ-Geflüchteter an (vgl. Seite 83). Der Schutz LSBTTIQ-Geflüchteter muss durch ein Verfahren gewährleistet sein, das insbesondere die Identifizierung der Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf ermöglicht, aber auch sicherstellt, dass in jedem Verfahrensabschnitt Ressourcen bereitstehen, die konkret auf LSBTTIQ-Geflüchtete zugeschnitten sind. Neben der Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs muss gewährleistet werden, dass im gesamten Verfahren Ressourcen zur Verfügung stehen, durch die dem besonderen Schutzbedarf angemessen begegnet wird. Zentral hierbei ist, dass spezialisierte Beratungsangebote flächendeckend und während des gesamten Verfahrens zur Verfügung stehen. Insbesondere hat die Landesregierung eine Verantwortung dafür, dass ein besonderer Schutzbedarf nicht nur festgestellt wird, sondern auch, dass der Schutz tatsächlich gewährleistet wird.

Außerdem steht es zu befürchten, dass eine Community-nahe Verlegung einem Outing gleichkommen könnte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten.

 wie und zu welchem Zeitpunkt im Ablauf des Aufnahme- und Unterbringungsprozesses von Geflüchteten sichergestellt wird, dass allen der Zugang zu Informationen offensteht, ob bzw. inwieweit sie einem besonderen Schutzbedarf unterliegen bzw. Anspruch auf einen solchen Schutz haben bzw., dass eine Prüfung wie in der Drucksache 17/2573 beschrieben, bei allen Geflüchteten durchgeführt wird;

Zu 1.:

Im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen werden unmittelbar nach der Ankunft Aufnahmegespräche bzw. Gruppenveranstaltungen des vom jeweiligen Regierungspräsidium beauftragten Alltagsbetreuers durchgeführt, in denen standardmäßig und umfassend zu besonderen Schutzbedarfen informiert wird. Ergänzend gibt es mehrsprachige Plakate, Flyer und Informationen an zentralen Orten in der Einrichtung, wie bspw. in den Wartebereichen zur Aufnahme oder Registrierung. Hingewiesen wird auch auf die unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), in der nach § 12a AsylG in einem ersten Schritt zunächst allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen unter anderem Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Zudem steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Zugang zu der vom Land gefördertern Sozial- und Verfahrensberatung offen, die Informationen zu besonderen Schutzbedarfen vermittelt und bei Bedarf an Fachberatungsstellen weitervermittelt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass geflüchtete Menschen ihre Schutzbedarfe in jedem Falle unmittelbar nach der Ankunft angeben bzw. diese erkannt werden. Daher werden bei der weiteren Aufnahme und Unterbringung, wie insbesondere im Rahmen der in den Ausführungen auf die Fragen 1 und 2 des Antrags der Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP – Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten –, Drucksache 17/2573, beschriebenen Verfahrensschritte zur Erkennung von besonders schutzbedürftigen Personen, jeweils auch Informationen zu besonderen Schutzbedarfen vermittelt.

2. inwieweit die Landesregierung davon ausgeht, dass durch das aktuelle Prüfungsverfahren, wie in der Drucksache 17/2573 beschrieben, der besondere Schutzbedarf bei manchen Geflüchteten nicht ermittelt wird und falls dem so ist, wie hoch sie diese Dunkelziffer einschätzt;

Zu 2.:

Die Erkennung nicht offensichtlicher Schutzbedarfe setzt insbesondere voraus, dass sich die jeweilige Person den entsprechenden Akteuren anvertraut und einer Datenweitergabe zustimmt. Belastbare Schätzungen zu einer Dunkelziffer sind daher nicht möglich.

3. inwieweit die Landesregierung erwogen hat, den besonderen Schutzbedarf einheitlich bei Ankunft der Geflüchteten überprüfen zu lassen;

Zu 3.:

In den Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es ein eingespieltes Verfahren, um besonders schutzbedürftige Personen und ihre Bedarfe zu erkennen. Einzelne Verfahrensschritte finden direkt nach der Ankunft der Geflüchteten statt. Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt, einzelne in den Ausführungen auf die Fragen 1 und 2 des Antrags der Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP – Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten –, Drucksache 17/2573, beschriebene Elemente weiter zu verbessern. Eine Option ist die Ausweitung der zentralen Befragung nach der Ankunft, wie dies beispielsweise aktuell im Ankunftszentrum Heidelberg beim Screening auf mögliche Opfer von Menschenhandel gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Heidelberg pilotiert wird.

4. wie sich der aktuelle Zwischenstand bei der Erstellung des Rahmengewaltschutzkonzepts für die Erstaufnahme darstellt, zumindest unter Darstellung des derzeitigen Bearbeitungsstands sowie des Zeitpunkts, zu dem mit der Fertigstellung dieses Konzepts gerechnet werden kann;

Zu 4.:

Die Ausführungen zu Frage 6 des Antrags der Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP – Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten –, Drucksache 17/2573, besitzen weiterhin Gültigkeit. Das landesweite Rahmengewaltschutzkonzept befindet sich im Entwurfsstadium und soll im nächsten Schritt mit den Regierungspräsidien abgestimmt werden. Aufgrund der hohen Zugangszahlen nach Baden-Württemberg und der hiermit verbundenen Arbeitsbelastung kann aktuell noch kein Zeitpunkt einer Fertigstellung benannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepte und eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen bereits ein sehr hoher Schutzstandard gewährleistet wird.

 inwieweit bei der Erstellung des Rahmengewaltschutzkonzepts die Expertise von Beratungsstellen wie bspw. Rosa Hilfe Freiburg, Weissenburg Stuttgart oder PLUS (Psychologische Lesben- und Schwulenberatung) Rhein-Neckar miteinbezogen wird;

Zu 5.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt eine Beteiligung bestimmter für die Erstaufnahme relevanter Akteure. Dazu gehört unter anderem das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg, welchem die drei genannten Fachberatungsstellen als Mitglieder angehören.

6. inwiefern sich die Gewaltschutzkonzepte für LSBTTIQ-Geflüchtete zwischen den jeweiligen Aufnahmelagern bisher unterscheiden, zumindest unter Darstellung der wesentlichen Unterschiede unter Einbeziehung vorliegender und geeigneter Kriterien;

Zu 6.:

"Aufnahmelager" werden in Baden-Württemberg nicht betrieben. Sofern mit "Aufnahmelagern" die Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Baden-Württemberg gemeint sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass es keine Gewaltschutzkonzepte speziell für LSBTTIQ-Geflüchtete gibt. Die bestehenden einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepte zielen vielmehr auf den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch aller Beschäftigten, vor Gewalt ab und beinhalten auch besondere Maßnahmen für einzelne Gruppen von besonders schutzbedürftigen Personen.

Die einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepte orientieren sich an den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), welche in Kooperation mit UNICEF und einer Vielzahl an weiteren Partnern erarbeitet wurden. Gleichwohl sind die Konzepte auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten und berücksichtigen spezifische Rahmenbedingungen vor Ort, wie beispielsweise die konkrete Belegungsstruktur oder das jeweils verfügbare Unterstützungsnetzwerk. Grundsätzlich wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen mit Blick auf LSBTTIQ-Geflüchtete – neben der in den Ausführungen auf Frage 1 dargestellten Vorgehensweise zur Information zu besonderen Schutzbedarfen – auf eine möglichst hohe Sichtbarkeit des Themas, auf diskrete Wege der Ansprache, insbesondere durch die Sozial- und Verfahrensberatung bzw. Fachberatungsstellen, sowie auf eine regelmäßige Schulung der Beschäftigten geachtet.

7. welche Schulungskonzepte zu den Themen Gewaltschutz und LSBTTIQ-Geflüchteten das Land finanziell unterstützt, zumindest unter Nennung der jeweiligen Konzepte, des Umfangs der jeweiligen finanziellen Unterstützung sowie
des zeitlichen und finanziellen Konzepts für die mittelfristige Zukunft (drei
Jahre);

Zu 7.:

Im Rahmen der Erarbeitung des landesweiten Rahmengewaltschutzkonzepts wird derzeit auch gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. ein Schulungskonzept entwickelt. Angaben zu den hiermit verbundenen finanziellen Auswirkungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Um bereits im Vorgriff die Fortbildungen im Bereich Gewaltschutz und Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu stärken, hat das Land acht zusätzliche Vollzeitstellen bei der Sozial- und Verfahrensberatung geschaffen, die unter anderem für die Planung und Organisation von Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliches Personal im Bereich Gewaltschutz zuständig sind und hierbei eng mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zusammenarbeiten.

8. wie die unter Frage 5 genannten Beratungsstellen für ihre Mithilfe beim Erstellen der Gewaltschutzkonzepte finanziell bislang und künftig unterstützt wurden bzw. künftig werden sollen;

Zu 8.:

Die unter Frage 5 explizit genannten Beratungsstellen werden bereits durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gefördert. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 11 und 12 des Antrags der Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP – Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten –, Drucksache 17/2573, verwiesen. Eine darüberhinaus gehende finanzielle Unterstützung für die beabsichtigte Beteiligung der Beratungsstellen im Zuge des Rahmengewaltschutzkonzepts für die Erstaufnahme ist nicht geplant.

- wie das aktuelle Verfahren für eine Verlegung eines Geflüchteten, der der LSBTTIO-Community nahesteht, ausgestaltet ist;
- wie verhindert wird, dass durch eine solche Community-nahe Verlegung in eine Unterkunft mit überwiegend LSBTTIQ-Geflüchteten ein Zwangsouting stattfindet;
- 11. inwieweit Geflüchteten noch eine eigene Entscheidungsmöglichkeit bei einer solchen Verlegung zusteht (siehe Ziffern 9 und 10).

Zu 9. bis 11.:

Zum aktuellen Verfahren wird auf die Ausführungen zu Frage 9 des Antrags der Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP – Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten –, Drucksache 17/2573, bzw. zu Frage 3 des Antrags des Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD – Queeren Geflüchteten aus der Ukraine ein sicheres Ankommen ermöglichen –, Drucksache 17/2107, verwiesen.

Sofern dem Regierungspräsidium Karlsruhe, welches landesweite Steuerungsaufgaben unter anderem im Bereich der Verteilung von Geflüchteten aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die vorläufige Unterbringung wahrnimmt, entsprechende Informationen vorliegen, wird im Rahmen der Möglichkeiten versucht, auch die Wünsche von LSBTTIQ-Geflüchteten bei der Zuteilung zu einer bestimmten unteren Aufnahmebehörde zu berücksichtigen. Für die Information der unteren Aufnahmebehörde über einen besonderen Schutzbedarf ist die entsprechende Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.

Es ist festzustellen, dass seitens der Fachberatungsstellen oftmals eine Zuteilung in eine untere Aufnahmebehörde in der Nähe einer Fachberatungsstelle gefordert wird. Hierbei ist zu beachten, dass eine Zuteilung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nur zu einer unteren Aufnahmebehörde selbst, nicht jedoch in eine konkrete kreisangehörige Gemeinde bzw. in eine konkrete Unterkunft erfolgen kann. Die Verteilung und Unterbringung der Geflüchteten innerhalb des Kreises obliegt der unteren Aufnahmebehörde in eigener Zuständigkeit, wobei die verfügbaren Unterbringungskapazitäten am Zielort eine maßgebliche Rolle spielen.

Geflüchtete können Verlegungswünsche äußern, welche nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden. Bei der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Absatz 4 des AsylG in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes handelt es sich grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung. Eine Bindung des behördlichen Entscheidungsspielraums ergibt sich aus § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG. Hiernach sind bei der Zuweisungsentscheidung die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AsylG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Nur wenn diese gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist ein Asylbewerber zwingend einem bestimmten Stadt- bzw. Landkreis zuzuweisen.

Gentges

Ministerin der Justiz und für Migration